

Werkvertragliche Lieferungen

Ausgabe 2007

Gültig: 01.05.2007 bis 31.12.2009

Herausgeber:
Eidgenössische Zollverwaltung EZV
Oberzolldirektion
Monbijoustrasse 40
3003 Bern

sekretariat.ozd-mehrwertsteuer@ezv.admin.ch
www.ezv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Zollverwaltung EZV

INHALTSVERZEICHNIS

1	Rechtliche Grundlage	3
2	Allgemeines	4
3	Steuerbemessungsgrundlage	5
3.1	Grundsatz und Abweichungen	5
3.2	Form und massgebendes Entgelt; Ermittlung des Entgelts; Lieferklauseln, Skonti und Rabatte	5
3.3	Massgebender Verkaufspreis des Gegenstands	6
3.4	Im Inland bezahlte MWST	6
4	Steuersatz	6
5	Beispiele	7
5.1	Werkvertrag zwischen einem ausländischen Lieferanten und seinem inländischen Abnehmer; Einfuhr des Gegenstands durch den ausländischen Lieferanten, Montage/Einbau durch den ausländischen Lieferanten	7
5.1.1	Umschreibung	7
5.1.2	Regelung Einfuhr	8
5.1.2.1	Ausländischer Lieferant ist im Inland als Steuerpflichtiger registriert	8
5.1.2.2	Ausländischer Lieferant ist im Inland nicht als Steuerpflichtiger registriert; Fahrnislieferung	8
5.1.2.3	Ausländischer Lieferant ist im Inland nicht als Steuerpflichtiger registriert; baugewerbliche Lieferungen	9
5.2	Werkvertrag zwischen einem ausländischen Lieferanten und seinem inländischen Abnehmer; Einfuhr des Gegenstands durch den ausländischen Lieferanten, Montage/Einbau durch ein in- oder ausländisches Unternehmen im Auftrag des ausländischen Lieferanten	10
5.2.1	Umschreibung	10
5.2.2	Regelung Einfuhr	10
5.3	Einfuhr des Gegenstands aufgrund eines Verkaufsgeschäfts zwischen einem ausländischen Lieferanten und seinem inländischen Abnehmer; werkvertragliche Lieferung zwischen dem Endabnehmer und seinem Beauftragten	11
5.3.1	Umschreibung	11
5.3.2	Regelung Einfuhr	11
5.4	Einfuhr des Gegenstands aufgrund eines Verkaufsgeschäfts zwischen einem ausländischen Lieferanten und seinem inländischen Abnehmer; Einbau/ Montage aufgrund eines Vertrags zwischen dem Abnehmer und einer Montagefirma	12
5.4.1	Umschreibung	12
5.4.2	Regelung bei der Einfuhr	12
6	Übersicht bezüglich Steuerbemessungsgrundlage, Importeur und Empfänger bei werkvertraglichen Lieferungen ausländischer Unternehmen (Ziffer 5.1)	13
7	Verfahren bei der Einfuhr des Gegenstands	14
7.1	Provisorische Veranlagung	14
7.2	Definitive Einfuhrveranlagung	15
8	Steuerpflicht im Inland	15
9	Arbeitsbewilligung	15

1 Rechtliche Grundlage

• Lieferung

Unter der Lieferung eines Gegenstandes versteht das MWSTG laut Artikel 6 nicht dessen Transport, sondern die nachfolgenden drei Vorgänge, sofern sie gegen Entgelt erbracht werden:

- Übertragung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht über einen Gegenstand (z.B. Verkauf);
- Übergabe eines Gegenstands, an dem Arbeiten besorgt worden sind (z.B. Reparatur und Veredelung);
- Überlassung eines Gegenstands zum Gebrauch oder zur Nutzung (z.B. Miete).

Die Lieferung setzt demnach keine räumliche Bewegung des Gegenstands voraus. Mit einem Gegenstand können mehrere Lieferungen getätigt werden, auch wenn dieser nur einmal oder gar nicht räumlich bewegt wird. Verkauft beispielsweise ein Hersteller über einen Zwischenhändler einen Gegenstand an einen Konsumenten und lässt er den Gegenstand nicht zum Zwischenhändler, sondern direkt zum Konsumenten transportieren, so stehen einem Transport zwei Lieferungen gegenüber.

• Ort der Lieferung

Artikel 13 MWSTG definiert den Ort der Lieferung. Nach Buchstabe a gilt als Ort einer Lieferung der Ort, wo sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Verschaffung der Befähigung, über ihn wirtschaftlich zu verfügen, der Ablieferung oder der Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung befindet.

Ein ausländischer Lieferant schließt mit seinem inländischen Abnehmer einen Werkvertrag ab. Dieser beinhaltet die Montage/Einbau/Bearbeitung eines eingeführten Gegenstands und seine Ablieferung im Inland. Der Lieferant führt somit mit dem eingeführten Gegenstand eine werkvertragliche Lieferung im Inland aus (Ablieferung einer eingebauten Küche, Übergabe eines zusammengebauten Fertighauses usw.). Ob er diese Leistungen bei seinem inländischen Abnehmer oder in dessen Auftrag bei einem Dritten erbringt, macht keinen Unterschied. Der Gegenstand kann somit an die Adresse seines Abnehmers eingehen oder an diejenige eines Dritten.

In beiden Fällen führt der ausländische Lieferant eine Lieferung im Inland aus. Das Werk gilt nämlich erst dann als geliefert, wenn es fertig montiert/eingebaut/bearbeitet und allenfalls in Betrieb genommen ist. Denn es wird erst in diesem Zeitpunkt dem Abnehmer abgeliefert. Der Ort der Lieferung befindet sich somit dort, wo das Werk abgeliefert wird, d.h. im Inland.

Bezüglich Abwicklung solcher Lieferungen bestehen folgende Möglichkeiten:

- Der ausländische Lieferant verbringt den Gegenstand ins Inland oder lässt ihn von einem Dritten (Spediteur, Transporteur) dorthin verbringen und er erstellt das Werk selbst (siehe Ziff. 5.1);
- Der ausländische Lieferant verbringt den Gegenstand ins Inland oder lässt ihn von einem Dritten (Spediteur, Transporteur) dorthin verbringen und er lässt das Werk durch einen ausländischen Dritten erstellen (siehe Ziff. 5.2);
- Der ausländische Lieferant verbringt den Gegenstand ins Inland oder lässt ihn von einem Dritten (Spediteur, Transporteur) dorthin verbringen und er lässt das Werk durch einen inländischen Dritten erstellen (siehe Ziff. 5.2).

Da der ausländische Lieferant eine Lieferung im Inland ausführt, kann das seine Steuerpflicht im Inland begründen. Für nähere Auskünfte darüber hat er sich je nach Ort der Ablie-

ferung an die Eidg. Steuerverwaltung oder die Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein zu wenden.

- Importeur

Wird ein Gegenstand aufgrund eines Werkvertrags eingeführt, verbringt der ausländische Lieferant den Gegenstand zum Abnehmer im Inland. Die Montage oder den Einbau des Gegenstandes besorgt der ausländische Lieferant selbst oder beauftragt damit einen Dritten. Der ausländische Lieferant führt eine werkvertragliche Lieferung im Inland aus. Das Werk gilt nämlich erst dann als geliefert, wenn es fertig montiert/eingebaut/bearbeitet und allenfalls in Betrieb genommen ist. Massgebend für die Bestimmung des Orts der Lieferung und somit des Importeurs sind die Rechtsverhältnisse zwischen den Personen im Zeitpunkt der Zollanmeldung. Da bei der Einfuhr immer noch der ausländische Lieferant wirtschaftlich über den Gegenstand verfügt ist er Importeur.

- Steuerbemessungsgrundlage

Verbringt ein ausländischer Lieferant einen Gegenstand ins Inland oder beauftragt er einen Dritten diesen ins Inland zu verbringen und verwendet er diesen zur Ausführung von Arbeiten für fremde Rechnung, bemisst sich die MWST grundsätzlich vom Entgelt. Davon abweichend berechnet sie sich vom Verkaufspreis des eingeführten Gegenstands, wenn der ausländische Lieferant im Inland als Steuerpflichtiger eingetragen ist (Art. 76 Abs. 1 Bst. c MWSTG). In das Entgelt oder den Verkaufspreis sind die Nebenkosten bis zum ersten inländischen Bestimmungsort einzubeziehen, sofern sie nicht bereits darin enthalten sind (Art. 76 Abs. 3 Bst. b MWSTG). Die Steuerbemessungsgrundlage bei der Einfuhr eines Gegenstandes im Zusammenhang mit einer werkvertraglichen Lieferung wird in Ziffer 3 genauer umschrieben.

- Massgebender Zeitpunkt für die Beurteilung

Massgebend für die Bestimmung des Orts der Lieferung und somit des Importeurs sind die Rechtsverhältnisse zwischen den Personen im Zeitpunkt der Zollanmeldung.

2 Allgemeines

Führt ein ausländischer Lieferant einen Gegenstand ein oder lässt er diesen durch einen Dritten ins Inland verbringen und verwendet er diesen zur Ausführung von Arbeiten für fremde Rechnung, liegt solchen Einfuhren in der Regel ein Werkvertrag zugrunde. Mit diesem Vertrag verpflichtet sich ein Lieferant zur Herstellung eines Werks. Den Werkvertrag charakterisiert somit das Versprechen, einen bestimmten Arbeitserfolg oder ein bestimmtes Arbeitsergebnis als Ganzes zu erbringen. Aus steuerlicher Sicht werden die aufgrund solcher Verträge erbrachten Leistungen als werkvertragliche Lieferungen bezeichnet.

Beispiele von werkvertraglichen Lieferungen:

- Lieferung und Montage von Maschinen oder Maschinenanlagen;
- Lieferung und Installation von Software-Programmen;
- Lieferung und Montage von Fertighäusern;
- Lieferung und Einbau von Küchen, Fenstern oder Geländern;
- Lieferung und Anschlagen von Türen;
- Lieferung und Einbau von Fussböden;
- Lieferung und Einbau von Belüftungen und Ventilatoren;

- Lieferung und Einbau von Gegenständen zum Ausführen von Tiefbau- und Kanalisationsarbeiten;
- Lieferung und Einbau von Gegenständen, die ein ausländisches Unternehmen zur Reparatur oder Wartung von Geräten oder Gebäuden benötigt.

Das aufgrund eines Werkvertrags abzuliefernde Werk gilt im Zeitpunkt der Übergabe an den Abnehmer als geliefert. Die Lieferung erfolgt somit nach der Montage oder dem Einbau und allenfalls nach der Inbetriebnahme.

Nachfolgend wird nicht die Einfuhr von Berufsausrüstung (Montagewerkzeug) geregelt, sondern ausschliesslich die Einfuhr von zum Einbau bestimmten Gegenständen.

3 Steuerbemessungsgrundlage

3.1 Grundsatz und Abweichungen

Bei werkvertraglichen Lieferungen nach Ziffer 2 bemisst sich die Einfuhrsteuer grundsätzlich vom Entgelt am ersten inländischen Bestimmungsort, welches der ausländische Lieferant von seinem inländischen Abnehmer vereinnahmt. Das Entgelt umfasst die Kosten des eingeführten Gegenstands und der im Inland besorgten Arbeiten (Montage- oder Einbaukosten; siehe hiezu Ziff. 3.2).

Von diesem Grundsatz abweichend bemisst sich die Einfuhrsteuer lediglich vom Verkaufspreis des eingeführten Gegenstands am ersten inländischen Bestimmungsort (siehe Ziff. 3.3), wenn

- der ausländische Lieferant im Inland als Steuerpflichtiger registriert ist (siehe Ziff. 5.1);
- der ausländische Lieferant im Inland nicht als Steuerpflichtiger registriert ist, er seinem inländischen Abnehmer einen Fahrnisgegenstand liefert und dieser die auf dem gelieferten Fahrnisgegenstand erhobene Einfuhrsteuer voll als Vorsteuer geltend machen kann (siehe Ziff. 5.1).

Die erste Ausnahme sieht Artikel 76 Absatz 1 Bst. c MWSTG explizit vor (siehe Ziffer 1; Steuerbemessungsgrundlage). Bei der Zweiten handelt es sich um eine Praxis der Eidg. Zollverwaltung, welcher verwaltungsökonomische Überlegungen zugrunde liegen.

Sind die Montage- oder Einbaukosten im Zeitpunkt der Einfuhr des Gegenstands unbekannt und sind diese Kosten von der Eidg. Zollverwaltung zu besteuern, ist eine provisorische Veranlagung angezeigt. Dasselbe gilt, wenn der Anteil der im Inland bezogenen Gegenstände oder Dienstleistungen noch nicht feststeht oder der zu liefernde Gegenstand in mehreren Teilsendungen zu Einfuhr gelangt (siehe Ziff. 7.1).

3.2 Form und massgebendes Entgelt; Ermittlung des Entgelts; Lieferklauseln, Skonti und Rabatte

Zum Entgelt gehört alles, was der inländische Abnehmer oder an seiner Stelle ein Dritter als Gegenleistung für die werkvertragliche Lieferung entrichtet oder zu entrichten hat. Die Gegenleistung umfasst auch den Ersatz aller Kosten, selbst wenn sie gesondert in Rechnung gestellt werden.

Das Entgelt ist mittels der Lieferantenrechnung und/oder des Werkvertrags sowie der Belege über Auslöse-, Verpflegungs-, Reise- und Übernachtungskosten zu belegen. In das beststeuerbare Entgelt einzubeziehen sind, sofern nicht bereits darin enthalten:

- Einbau- und Montagekosten;
- Reparatur- und Unterhaltskosten;

- Kosten der Miete oder Amortisation von Maschinen und anderen Einrichtungen für die Ausführung der Arbeiten;
- Reisespesen der Arbeitskräfte und alle übrigen Entschädigungen an diese, und zwar auch bei direkter Auszahlung durch den Besteller der Arbeit;
- Honorare Dritter (Architekten, Ingenieure, Grafiker, Reklameberater usw.) für Projekte, Pläne, Entwürfe, Berechnungen, Entwicklungsarbeit usw., sofern diese im ursächlichen Zusammenhang mit der werkvertraglichen Lieferung erbracht werden.

3.3 Massgebender Verkaufspreis des Gegenstands

Als Verkaufspreis des eingeführten Gegenstands gilt der Preis, den der ausländische Lieferant seinem inländischen Abnehmer für den Gegenstand berechnet. Dieser Preis entspricht dem um die branchenübliche Handelsspanne und die Nebenkosten bis zum ersten inländischen Bestimmungsort im Inland erhöhten Einstandspreis des ausländischen Lieferanten.

3.4 Im Inland bezahlte MWST

Der ausländische Lieferant, der im Inland werkvertragliche Lieferungen erbringt, kann für die Ausführung seines Auftrags einen Gegenstand oder eine Dienstleistung von einem Steuerpflichtigen im Inland bezogen haben. Als Beispiele seien aufgeführt:

- Inlandbezüge von Einbaumaterialien (Werkstoffe);
- Architektur- und Ingenieurleistungen;
- Unterkunftskosten für das Personal;
- Verpflegungskosten für das Personal.

Solche Umsätze haben die inländischen Steuerpflichtigen zu versteuern. Die auf diesen Inlandbezügen geschuldete MWST wird von der Eidg. Zollverwaltung bei der Festlegung der zu entrichtenden Einfuhrsteuer berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass die Steuerbelastungen mit auf den ausländischen Lieferanten lautenden Rechnungen eines inländischen Steuerpflichtigen nachgewiesen werden. Bei Beträgen bis 400 Franken können die Inlandbezüge auch mit einem Kassenzettel belegt werden. Die Beweismittel müssen jedoch einen Hinweis auf die belastete MWST enthalten. Ausserdem muss zweifelsfrei feststehen, dass der Inlandbezug Kostenfaktor der werkvertraglichen Lieferung war, die der ausländische Lieferant im Inland zu erbringen hatte.

Vom Abzug ausgeschlossen sind 50 % der Steuerbeträge auf Ausgaben für Verpflegung und Getränke des Personals (Art. 38 Abs. 5 MWSTG).

Ausländische Lieferanten, welche im Inland nicht als Steuerpflichtige registriert sind, können die im Inland auf sie überwälzte Steuer nicht im Rahmen des Vergütungsverfahrens zurückfordern. Denn dieses Verfahren ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller im Inland u.a. Gegenstände liefert (Art. 28 Abs. 1 Bst. b MWSTGV).

4 Steuersatz

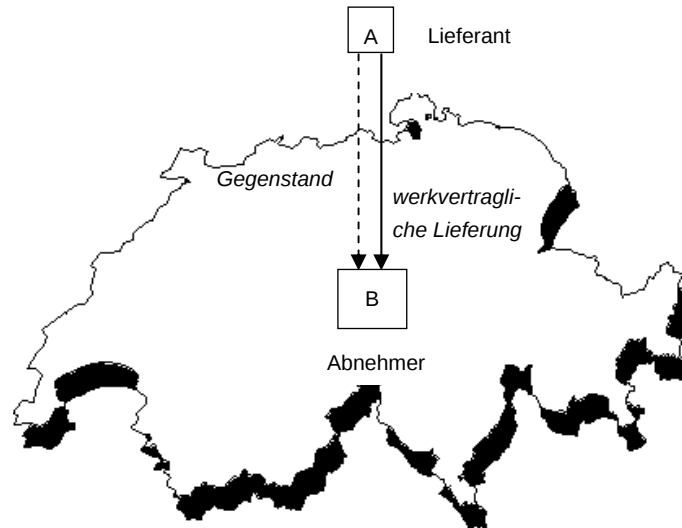
Die Steuer bemisst sich zum Satz von 7,6% vom Entgelt (Ziff. 3.2) bzw. Verkaufspreis (Ziff. 3.3) am ersten inländischen Bestimmungsort.

5 Beispiele

5.1 Werkvertrag zwischen einem ausländischen Lieferanten und seinem inländischen Abnehmer; Einfuhr des Gegenstands durch den ausländischen Lieferanten, Montage/Einbau durch den ausländischen Lieferanten

5.1.1 Umschreibung

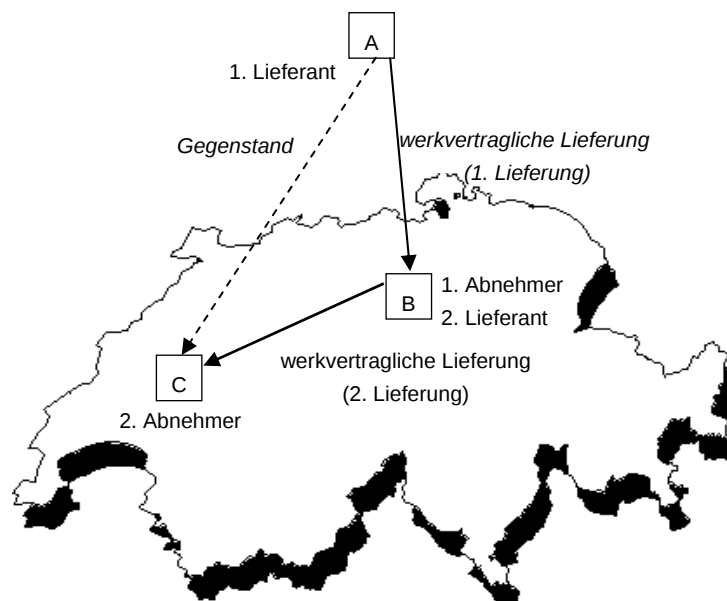
Grafik 1



Zwischen dem ausländischen Lieferanten A und seinem inländischen Abnehmer B wird ein Werkvertrag abgeschlossen. Aufgrund dieses Vertrags hat der Lieferant A eine werkvertragliche Lieferung zu erbringen. Der ausländische Lieferant A verbringt den Gegenstand vom Ausland zum Abnehmer B. Die Montage oder den Einbau dieses Gegenstandes besorgt der ausländische Lieferant A selbst.

Der ausländische Lieferant A führt eine werkvertragliche Lieferung im Inland aus, weil der Abnehmer B erst nach dem Einbau/der Montage des Gegenstandes befähigt wird, über diesen wirtschaftlich zu verfügen und sich der Ort der Lieferung somit im Inland befindet. Zur Einfuhr des Gegenstandes führt das Geschäft zwischen dem ausländischen Lieferanten A und seinem inländischen Abnehmer B.

Grafik 2



Zwischen dem ausländischen Lieferanten A und seinem inländischen Abnehmer B wird ein Werkvertrag abgeschlossen. Aufgrund dieses Vertrags hat der Lieferant A eine werkvertragliche Lieferung zu erbringen. Im Gegensatz zur Grafik 1 schliesst der Abnehmer B einen weiteren Werkvertrag mit seinem eigenen Abnehmer C im Inland ab. Der ausländische Lieferant wird beauftragt, den Gegenstand vom Ausland zum Abnehmer C zu verbringen. Die Montage oder den Einbau dieses Gegenstandes bei C besorgt der ausländische Lieferant A selbst.

Der ausländische Lieferant A führt eine werkvertragliche Lieferung im Inland aus, weil der Abnehmer B erst nach dem Einbau/der Montage des Gegenstandes befähigt wird, über diesen wirtschaftlich zu verfügen und sich der Ort der Lieferung somit im Inland befindet. Zur Einfuhr des Gegenstandes führt das Geschäft zwischen dem ausländischen Lieferanten A und seinem inländischen Abnehmer B.

Dieselbe Regelung gilt, wenn B im Ausland domiziliert ist.

5.1.2 Regelung Einfuhr

5.1.2.1 Ausländischer Lieferant ist im Inland als Steuerpflichtiger registriert

Die Einfuhrsteuer bemisst sich vom Verkaufspreis des Gegenstands am ersten inländischen Bestimmungsort (ohne Montage-/ Einbaukosten; siehe Ziff. 3.3), den der ausländische Lieferant A seinem Abnehmer B fakturiert.

Importeur des Gegenstandes ist der ausländische Lieferant A per Adresse seines inländischen Steuervertreeters (z.B. Export GmbH, Berlin, per Adresse Treuhand AG, Basel). Als Empfänger ist auf der Zollanmeldung der Abnehmer B aufzuführen.

5.1.2.2 Ausländischer Lieferant ist im Inland nicht als Steuerpflichtiger registriert; Fahrnislieferung

Als Gegenstand einer Fahrnislieferung ist jede Lieferung anzusehen, die nicht eine Liegenschaft oder ein in das Grundbuch als Grundstück aufgenommenes Recht zum Inhalt hat (Art. 187 – 215 OR). Als Beispiele sind zu nennen: Maschinen, Maschinenanlagen, Geräte, Apparate, Zelte usw.

Bezüglich Steuerbemessungsgrundlage gilt folgende Regelung:

- Der Abnehmer B ist im Inland als Steuerpflichtiger registriert und für die Fahrnislieferung zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt; die Höhe der Montage-/Einbaukosten ist im Zeitpunkt der Einfuhr des Gegenstands unbekannt

Die Einfuhrsteuer bemisst sich vom Verkaufspreis des Gegenstands am ersten inländischen Bestimmungsort (ohne Montage-/Einbaukosten), den der ausländische Lieferant A seinem Abnehmer B fakturiert (siehe Ziff. 3.3). Diese Praxis gesteht die Eidg. Zollverwaltung aus verwaltungsökonomischen Gründen zu.

- Der Abnehmer B ist im Inland als Steuerpflichtiger registriert und für die Fahrnislieferung zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt; die Höhe der Montage-/Einbaukosten ist im Zeitpunkt der Einfuhr des Gegenstands bekannt

Gelangt die Fahrnislieferung in einer Sendung zur Einfuhr und sind die Montage-/Einbaukosten und der Verkaufspreis des Gegenstands auf der Rechnung in einem Betrag ausgewiesen, bemisst sich die MWST vom Entgelt am ersten inländischen Bestimmungsort. Als Entgelt gilt, was der Abnehmer B dem ausländischen Lieferanten A für die Fahrnislieferung bezahlt (Material- und Montage-/Einbaukosten; siehe Ziff. 3.2).

In allen übrigen Fällen bemisst sich die Steuer vom Verkaufspreis des Gegenstands am ersten inländischen Bestimmungsort (ohne Montage-/Einbaukosten), den der ausländische Lieferant A seinem Abnehmer B berechnet (siehe Ziff. 3.3).

- Der Abnehmer B ist im Inland nicht als Steuerpflichtiger registriert oder aber der Abnehmer B ist registriert, jedoch für die Fahrnislieferung nicht (z.B. wegen Abrechnung nach der Methode Pauschal- oder Saldosteuersatz) oder nur teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt

Die Einfuhrsteuer bemisst sich vom Entgelt am ersten inländischen Bestimmungsort. Als Entgelt gilt, was der ausländische Lieferant A dem Abnehmer B für die werkvertragliche Fahrnislieferung berechnet (Material- und Montage-/Einbaukosten; siehe Ziff. 3.2). Fehlen bei der Einfuhr des Gegenstands Teile des Entgelts (z.B. Montagekosten) oder gelangen die zur Ausführung der werkvertraglichen Lieferung benötigten Gegenstände in mehreren Teilsendungen zur Einfuhr, ist die Sendung provisorisch zur Einfuhr zu veranlassen (Vorgehen gemäss Ziff. 7.1).

Importeur des Gegenstands ist der ausländische Lieferant A per Adresse jener Person, bei welcher der Gegenstand eingebaut wird (Grafik 1 = B / Grafik 2 = C; z.B. Export GmbH, Berlin, per Adresse Handels AG, Basel). Als Empfänger ist auf der Zollanmeldung der Abnehmer B (Grafik 1 und 2) aufzuführen.

Was die Steuerpflicht des ausländischen Lieferanten im Inland anbelangt, wird auf die Ziffer 8 verwiesen.

5.1.2.3 Ausländischer Lieferant ist im Inland nicht als Steuerpflichtiger registriert; baugewerbliche Lieferungen

Baugewerbliche Lieferungen haben ein in das Grundbuch als Grundstück aufgenommenes Recht zum Gegenstand (Art. 216 – 221 OR). Die Bestandteile einer Sache werden gleich behandelt wie das Ganze, zu dem sie gehören. Als Beispiele sind zu nennen: Arbeiten an Strassen, Brücken, Rohrleitungen und Häusern (Gipserarbeiten, Schreinerarbeiten, Malerarbeiten, Spenglerarbeiten, Schlosserarbeiten, elektrische Installationen, Sanitäranlagen, Kucheneinrichtungen, Ventilationsanlagen, Bühneneinrichtungen, usw.).

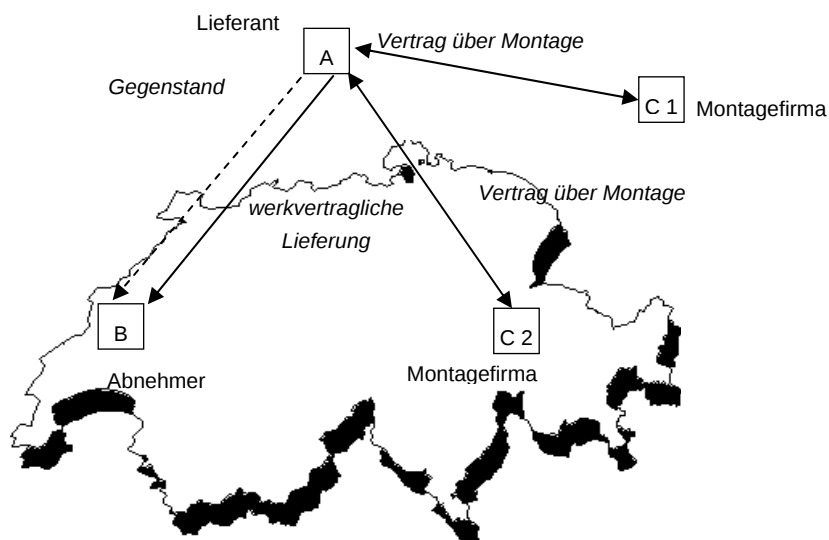
Die Einfuhrsteuer bemisst sich vom Entgelt am ersten inländischen Bestimmungsort. Als Entgelt gilt, was der ausländische Lieferant A dem Abnehmer B für die baugewerbliche Lieferung berechnet (Kosten des eingeführten Gegenstandes und Montage-/Einbaukosten (siehe Ziff. 3.2). Fehlen bei der Einfuhr des Gegenstands Teile des Entgelts (z.B. Montagekosten) oder gelangen die zur Ausführung der werkvertraglichen Lieferung benötigten Gegenstände in mehreren Teilsendungen zur Einfuhr, ist die Sendung provisorisch zur Einfuhr zu veranlassen (Vorgehen gemäss Ziff. 7.1).

Importeur des Gegenstands ist der ausländische Lieferant A per Adresse jener Person, bei welcher der Gegenstand eingebaut wird (Grafik 1 = B / Grafik 2 = C; z.B. Export GmbH, Berlin, per Adresse Handels AG, Basel). Als Empfänger ist auf der Zollanmeldung der Abnehmer B (Grafik 1 und 2) aufzuführen.

Was die Steuerpflicht des ausländischen Lieferanten im Inland anbelangt, wird auf die Ziffer 8 verwiesen.

5.2 Werkvertrag zwischen einem ausländischen Lieferanten und seinem inländischen Abnehmer; Einfuhr des Gegenstands durch den ausländischen Lieferanten, Montage/Einbau durch ein in- oder ausländisches Unternehmen im Auftrag des ausländischen Lieferanten

5.2.1 Umschreibung



Zwischen dem ausländischen Lieferanten A und seinem Abnehmer B wird ein Werkvertrag abgeschlossen. Aufgrund dieses Vertrags hat der Lieferant A eine werkvertragliche Leistung zu erbringen. Der ausländische Lieferant A verbringt lediglich den Gegenstand auf die Baustelle des Abnehmers B. Für die Montage beauftragt er eine in- oder ausländische Montagefirma C. Dieser fakturiert die Montageleistungen dem Lieferanten A.

5.2.2 Regelung Einfuhr

Der ausländische Lieferant A führt eine werkvertragliche Lieferung im Inland aus, weil der Abnehmer B erst nach dem Einbau/der Montage des Gegenstands befähigt wird, über diesen wirtschaftlich zu verfügen und sich der Ort der Lieferung somit im Inland befindet. Keine Rolle spielt, dass der ausländische Lieferant A zur Erfüllung dieses Auftrags die in- oder ausländische Firma C mit der Montage beauftragt hat. Bei dieser Sachlage führt zur Einfuhr des Gegenstands das Geschäft zwischen dem ausländischen Lieferanten A und seinem inländischen Abnehmer B.

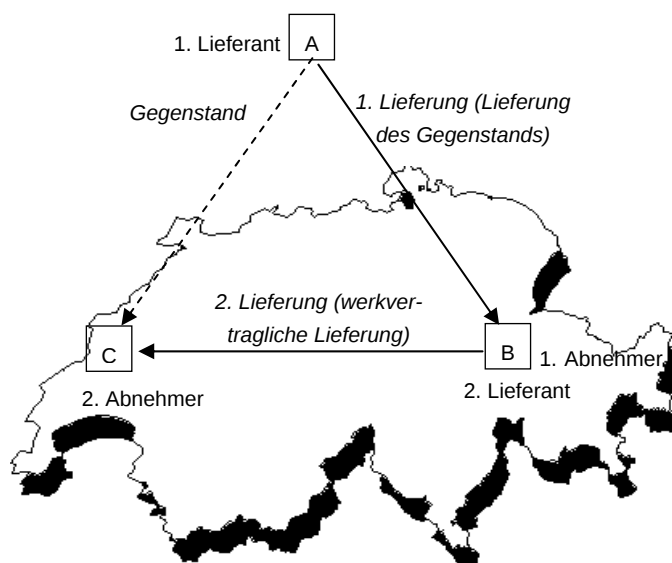
Bezüglich Steuerbemessungsgrundlage wird auf die Ziffern 3.4 und 5.1 verwiesen.

Wer als Importeur und als Empfänger auf der Zollanmeldung aufzuführen ist, geht aus der Ziffer 5.1 hervor.

Was die Steuerpflicht des ausländischen Lieferanten im Inland anbelangt, wird auf die Ziffer 8 verwiesen.

5.3 Einfuhr des Gegenstands aufgrund eines Verkaufsgeschäfts zwischen einem ausländischen Lieferanten und seinem inländischen Abnehmer; werkvertragliche Lieferung zwischen dem Endabnehmer und seinem Beauftragten

5.3.1 Umschreibung



Zwischen dem inländischen Lieferanten B und seinem Abnehmer C wird ein Werkvertrag abgeschlossen. Aufgrund dieses Vertrags hat der Lieferant B eine werkvertragliche Leistung zu erbringen. Zur Erfüllung dieses Vertrags bestellt er einen Gegenstand beim ausländischen Lieferanten A. Diesen beauftragt er, den Gegenstand direkt zum Abnehmer C zu versenden oder zu befördern.

5.3.2 Regelung Einfuhr

Der ausländische Lieferant A führt eine Lieferung im Ausland aus, weil der Versand oder die Beförderung des Gegenstands im Ausland beginnt und er keine werkvertragliche Leistung zu erbringen hat (1. Lieferung).

Demgegenüber führt der inländische Lieferant B eine werkvertragliche Lieferung im Inland aus, weil er den Gegenstand im Inland einzubauen oder zu montieren hat (2. Lieferung).

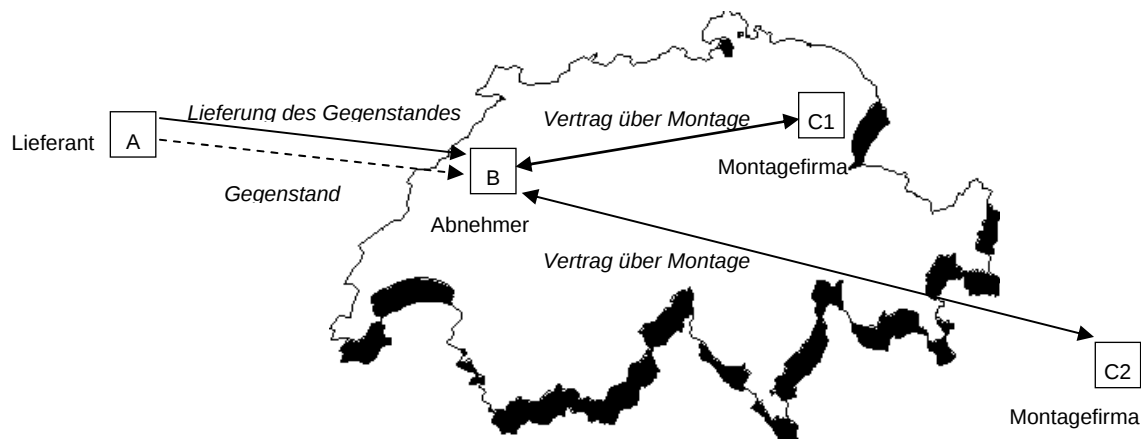
Bei dieser Sachlage führt das Verkaufsgeschäft zwischen dem ausländischen Lieferanten A und seinem inländischen Abnehmer B zur Einfuhr des Gegenstands. Die Einfuhrsteuer berechnet sich somit vom Entgelt am ersten inländischen Bestimmungsort, welches der Abnehmer B dem ausländischen Lieferanten A für den Gegenstand zu entrichten hat.

Importeur des Gegenstands ist der Abnehmer B. Als Empfänger ist auf der Zollanmeldung der Abnehmer C aufzuführen.

Solche Lieferungen lösen die Steuerpflicht von A im Inland nicht aus. Er muss sich somit im Inland bei der Eidg. Steuerverwaltung, bzw. der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein, nicht als Steuerpflichtiger eintragen lassen.

5.4 Einfuhr des Gegenstands aufgrund eines Verkaufsgeschäfts zwischen einem ausländischen Lieferanten und seinem inländischen Abnehmer; Einbau/ Montage aufgrund eines Vertrags zwischen dem Abnehmer und einer Montagefirma

5.4.1 Umschreibung



Aufgrund eines Verkaufsgeschäfts liefert der ausländische Lieferant A dem Abnehmer B einen Gegenstand, welcher er an dessen Domizil versendet oder befördert. Mit der Montage oder dem Einbau des Gegenstands beauftragt der inländische Abnehmer B die inländische Montagefirma C1 oder die ausländische Montagefirma C2. Er schliesst mit dieser einen von der Lieferung des Gegenstands unabhängigen Montagevertrag ab.

5.4.2 Regelung bei der Einfuhr

Bei den einzelnen Lieferungen gilt es aus steuerlicher Sicht folgendes zu beachten:

- Lieferung des Gegenstands durch den ausländischen Lieferanten A

Der ausländische Lieferant A führt eine Lieferung im Ausland aus, weil der Versand oder die Beförderung des Gegenstands im Ausland beginnt und er keine werkvertragliche Lieferung zu erbringen hat. Zur Einfuhr des Gegenstands führt demnach das Verkaufsgeschäft zwischen dem ausländischen Lieferanten A und seinem inländischen Abnehmer B. Die Einfuhrsteuer bemisst sich vom Entgelt am ersten inländischen Bestimmungsort, das der Abnehmer B dem ausländischen Lieferanten A für den Gegenstand bezahlt.

Importeur und Empfänger des Gegenstands ist der inländische Abnehmer B.

Solche Lieferungen lösen die Steuerpflicht von A im Inland nicht aus. Er muss sich somit im Inland bei der Eidg. Steuerverwaltung, bzw. der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein, nicht als Steuerpflichtiger eintragen lassen.
- Vertrag über die Montage zwischen der Montagefirma C1 und dem Abnehmer B

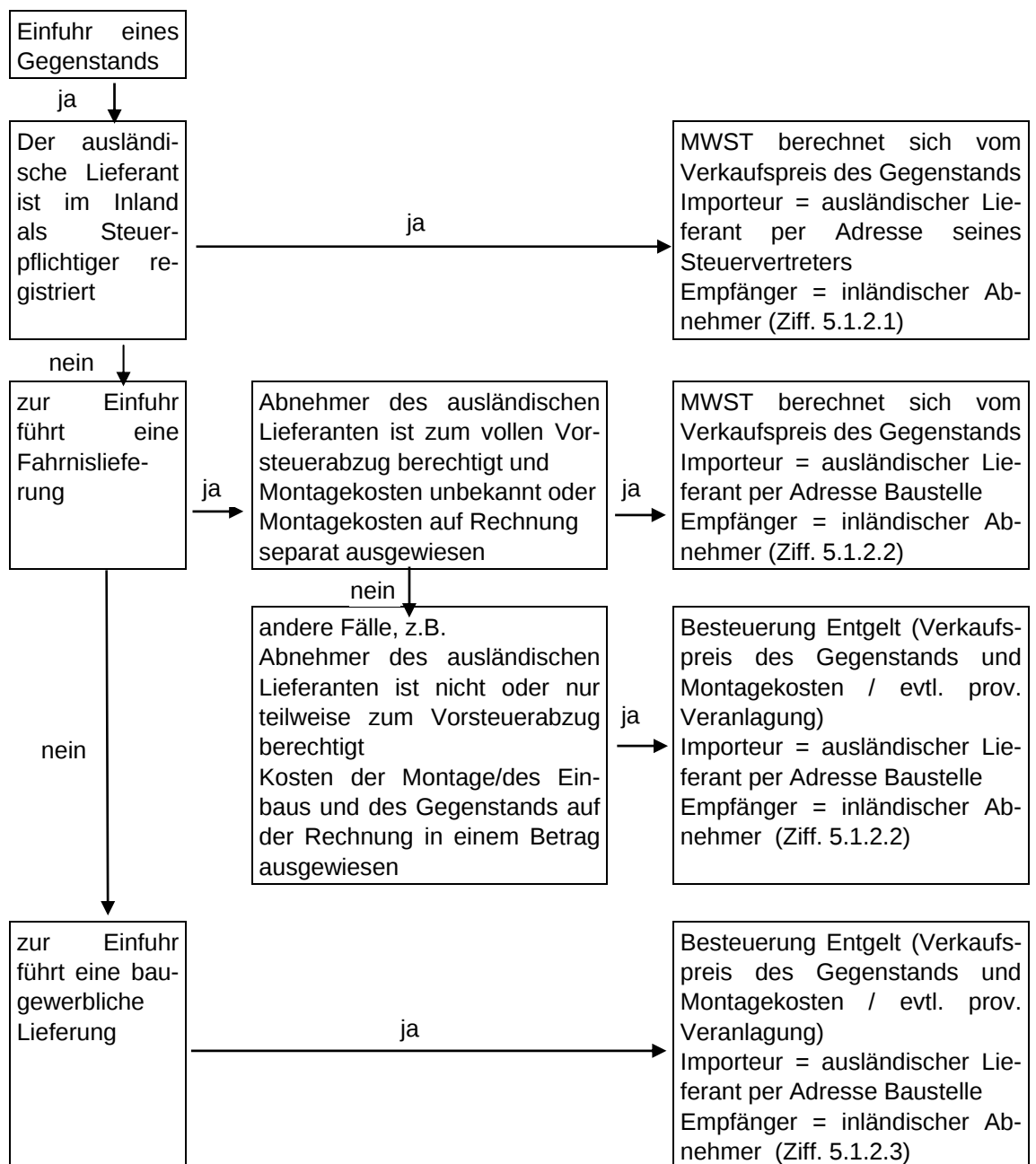
Diese Lieferung hat die inländische Montagefirma C1 im Inland zu versteuern.
- Vertrag über die Montage zwischen der Montagefirma C2 und dem Abnehmer B

Führt die Montagefirma C2 Material (z.B. Schrauben) ein, das sie bei der Montage einbaut, ist das Steuerobjekt der Einfuhr gegeben. Die Eingangszollstelle besteuert somit das Montagematerial und allenfalls die Montagekosten. Bezüglich Steuerbemessungsgrundlage, Importeur und Empfänger wird auf die Ziffern 3.4 und 5.1 verwiesen.

Führt die Montagefirma C2 kein einzubauendes Material ein, fehlt das Steuerobjekt der Einfuhr. Die Eidg. Zollverwaltung erhebt daher auf die von ihm erbrachten Lieferungen keine Steuer. Werkzeuge im Eigentum der ausländischen Montagefirma, die zur Ausführung der Montagearbeiten in die Schweiz eingeführt und nach Beendigung derselben wiederausgeführt werden, gelten nicht als einzubauendes Montagematerial.

Was die Steuerpflicht der ausländischen Montagefirma C2 im Inland anbelangt, wird auf die Ziffer 8 verwiesen.

6 Übersicht bezüglich Steuerbemessungsgrundlage, Importeur und Empfänger bei werkvertraglichen Lieferungen ausländischer Unternehmen (Ziffer 5.1)



7 Verfahren bei der Einfuhr des Gegenstands

7.1 Provisorische Veranlagung

- Allgemeines

Bei werkvertraglichen Lieferungen kann in folgenden Fällen eine provisorische Veranlagung nötig sein:

- die Montage-, Einbau- oder Inbetriebnahmekosten sind im Zeitpunkt der Einfuhr des Gegenstandes unbekannt oder noch nicht endgültig bestimmt;
- der ausländische Lieferant bezieht im Rahmen der werkvertraglichen Lieferung einen Gegenstand oder eine Dienstleistung von einem inländischen Steuerpflichtigen. Der Anteil dieses Inlandbezugs ist im Zeitpunkt der Einfuhr des Gegenstandes unbekannt oder noch nicht endgültig bestimmt;
- der zur Ausführung der werkvertraglichen Lieferung benötigte Gegenstand gelangt in mehreren Teilsendungen zur Einfuhr.

Bei grösseren Projekten kommen häufig Kostenüberschreitungen vor. Auch aus diesem Grund kann eine provisorische Veranlagung Sinn machen.

Erfolgt die Einfuhr des Gegenstands über verschiedene Zollstellen, wird die Zollstelle, welche die erste Einfuhr veranlagt hat, als Kontrollzollstelle bezeichnet. Kopien der weiteren Veranlagungen werden dieser Zollstelle zugestellt. Die endgültige Veranlagung erfolgt durch die Kontrollzollstelle.

Der Antrag auf provisorische Veranlagung ist durch die anmeldepflichtige Person (Zolldeklarant, Spediteur, Abnehmer, Warenführer, Monteur, usw.) zu stellen. Dabei ist der Grund der provisorischen Veranlagung anzugeben. Wird von der anmeldepflichtigen Person die definitive Veranlagung (vgl. Ziff. 7.2) beantragt und erachtet die Eingangszollstelle eine provisorische Veranlagung als angezeigt, kann es eine solche Veranlagung auch anordnen.

- Sicherstellung der MWST bei der Einfuhr des Gegenstandes

Die Einfuhrsteuer wird bei der provisorischen Veranlagung von folgenden Beträgen sichergestellt:

- Werkvertragliche Fahrnislieferung (siehe Ziffer 5.1); inländischer Abnehmer nicht oder nur teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt

Die Einfuhrsteuer wird von dem Betrag sichergestellt, der mindestens demjenigen entspricht, den der inländische Abnehmer schliesslich für die werkvertragliche Lieferung zu bezahlen hat. Die anmeldepflichtige Person hat diesen Betrag durch Verträge, Auftragsbestätigungen usw. zu belegen und in der Zollanmeldung aufzuführen. Er entspricht mindestens dem um 20 % erhöhten Verkaufspreis des eingeführten Gegenstands am ersten inländischen Bestimmungsort.

- Andere Lieferungen

Die Einfuhrsteuer wird von dem Betrag sichergestellt, der mindestens demjenigen entspricht, den der inländische Abnehmer schliesslich für die werkvertragliche Lieferung dem ausländischen Lieferanten zu bezahlen hat. Die anmeldepflichtige Person hat diesen Betrag durch Verträge, Auftragsbestätigungen usw. zu belegen und auf der Zollanmeldung aufzuführen.

Die Einfuhrsteuer wird bei der provisorischen Veranlagung von der Eingangszollstelle durch Bürgschaft oder Barhinterlage sichergestellt.

- Definitive Veranlagung nach Abschluss der Arbeiten

Der Abnehmer oder die anmeldepflichtige Person hat für die definitive Veranlagung der Steuer das Formular 52.61 auszufüllen und dieses der Eingangs- bzw. Kontrollzollstelle mit den entsprechenden Unterlagen (z.B. Rechnungen) zuzustellen. Bei Einzelsendungen genügt auch die Vorlage der Schlussrechnung.

Das erwähnte Formular wird auf der Homepage www.ezv.admin.ch/, unter dem Link „Firmen“, „Steuern und Abgaben“, „Mehrwertsteuer (MWST)“, „Dokumentation/gesetzliche Grundlagen“, „Formulare“ bereitgestellt.

7.2 Definitive Einfuhrveranlagung

Bemisst sich die MWST vom Verkaufspreis des Gegenstands am ersten inländischen Bestimmungsort, ist bei deren Einfuhr die definitive Veranlagung zu beantragen. Dasselbe gilt, wenn sie sich vom Entgelt am ersten inländischen Bestimmungsort berechnet, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- das Entgelt ist im Zeitpunkt der Einfuhr des Gegenstands bekannt;
- der Gegenstand wird in einer Sendung eingeführt oder der Gegenstand gelangt in mehreren Teilsendungen zur Einfuhr und das Entgelt der einzelnen Sendungen ist bekannt.

8 Steuerpflicht im Inland

Wer im Inland Lieferungen ausführt, hat sich als Steuerpflichtiger bei der Eidg. Steuerverwaltung oder der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein registrieren zu lassen, sofern sein jährlicher Inlandumsatz CHF 75'000.-- übersteigt, und zwar ungeachtet dessen, ob die Montagefirma im In- oder Ausland domiziliert ist (Art. 21 MWSTG). Da die MWST auf dem Selbstveranlagungsprinzip beruht, ist jeder Leistungserbringer selber dafür verantwortlich, sich über seine allfällige Steuerpflicht ins Bild zu setzen und sich nötigenfalls als Steuerpflichtiger anzumelden. Nähere Auskünfte darüber erteilt die Eidg. Steuerverwaltung und die Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein. Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Pflicht zur Anmeldung als Steuerpflichtiger nicht nachkommt, macht sich strafbar.

Eine Lieferung im Inland führt ein ausländisches Unternehmen unter anderem aus, wenn:

- es einen Gegenstand einführt, den es im Inland für fremde Rechnung einbaut oder montiert (werkvertragliche Lieferung);
- es im Inland bloss Arbeitsleistungen ausführt, ohne dass es den zu montierenden oder einzubauenden Gegenstand einführt.

Was die Bestimmungen im Inland anbelangt (z.B. Recht zum Vorsteuerabzug), finden sich Informationen auf der Homepage der Eidg. Steuerverwaltung (www.estv.admin.ch) bzw. der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein (www.llv.li/amtstellen/llv-stv-mehrwertsteuer.htm).

9 Arbeitsbewilligung

Für ausländische Staatsangehörige, welche im Inland Arbeiten ausführen, sind die Vorschriften betreffend Arbeitsbewilligung zu beachten. Diesbezüglich finden sich Informationen auf der Homepage des Bundesamtes für Migration (www.bfm.admin.ch).